

Lösungshinweise

Teil F Übungsfälle

B Komplexübung 1. Lehrjahr

1. Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.700 € besteht zu Recht, denn
 - Ein Kaufvertrag ist durch 2 übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen, daher besteht die Pflicht des Käufers auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB
 - Der Verkäufer hat seine Verpflichtungen aus § 433 BGB erfüllt
 - Frau Lindemann befindet sich auch im Verzug, da die Leistung fällig ist (am 02.12.2015 gem. § 271 BGB), die Voraussetzungen des § 286 Abs. 3 BGB gegeben sind (Verzug ab 05.01.2016) und ein Verschulden der Käuferin vorliegt, § 286 Abs. 4 BGB

2. Gem. § 288 Abs. 1 BGB hat Herr Brenner Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz.

3. Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre und beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB am 31.12.2015, 24 Uhr. Damit endet die Verjährungsfrist am 31.12.2018.

4. Zunächst einmal ist die aktuelle Adresse von Frau Lindemann zu ermitteln, z.B. durch eine EMA-Anfrage oder Internetrecherche. Danach kann ein anwaltliches Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung gefertigt werden. Danach ist gegen Frau Lindemann ein Mahnbescheid oder das Klageverfahren möglich.

5.
Sehr geehrte Frau Lindemann,

Herr Bernhard Brenner hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung darf ich anwaltlich versichern.

Mein Mandant verkaufte Ihnen am 02.12.2015 einen gebrauchten VW Polo. Den Kaufpreis in Höhe von 3.700 € haben Sie bis heute nicht bezahlt. Sie befinden sich daher gemäß § 286 abs. 3 BGB seit dem 05.01.2016 im Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von 3.500 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz seit dem 05.01.2016, bis zum (Datum einsetzen) auf eines meiner Konten zu zahlen.

Weil Sie sich in Verzug befinden, haben Sie gemäß §§ 286, 288 BGB auch meine Gebühren und Auslagen zu tragen, die ich Ihnen mit beigefügter Gebührenrechnung aufgabe. Den Betrag von € Zahlen Sie bitte ebenfalls bis zum Datum.

Sollten Sie die Beträge nicht fristgerecht bezahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage gegen Sie erheben.

Mit freundlichen Grüßen

6. Frau Lindemann ist im Verzug, sie hat daher die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme zu tragen.

7.

Gebührenberechnung

Gegenstandswert: 3.700,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	327,60 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	347,60 €
Umsatzsteuer 19% gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>66,04 €</u>
Summe	<u>413,64 €</u>
